



II-12388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/160-I/D/14/a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

5644/AB

1994-01-28

zu 5787/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kampichler, Hildegard Schorn und Kollegen haben am 14. Dezember 1994 unter der Nr. 5787/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verdacht auf Mißbrauch bei der Vergabe des Analgetikums Methadon gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie von der Sinnhaftigkeit des Methadonprogramms in der derzeit ausgeübten Praxis überzeugt?
2. Wie können Sie und die österreichische Ärzteschaft die zweckmäßige Verwendung von Methadon gewährleisten?
3. Wird das Methadonprogramm vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz finanziell unterstützt?
4. Gibt es Werte über die Erfolgsquote des Methadonprogramms?
5. Welche Alternativen bzw. Ergänzungen gibt es aus Ihrer Sicht zum Methadonprogramm?
6. Ist Ihnen der mißbräuchliche Einsatz von Methadon in Österreich, insbesondere im Raum Neunkirchen - Ternitz bekannt?
7. Was unternehmen Sie im Rahmen der Möglichkeiten Ihrer Kompetenz gegen den vermuteten Mißbrauch?
8. Gibt es eine Kostenrechnung, was ein suchtgiftkranker Patient im Jahr dem österreichischen Steuerzahler kostet?
9. Sind Sie über die Tätigkeiten der Rehabilitationsorganisation "Grüner Kreis" informiert?
10. In welcher Höhe hat der "Grüne Kreis" Förderungen des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erhalten bzw. in welcher Form wird der "Grüne Kreis" 1994 vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unterstützt werden?

- 2 -

11. Gibt es einen nachweislichen Erfolg der Organisation "Grüner Kreis"?
Wenn ja: Wie läßt sich jener dokumentieren?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Substitutionsbehandlung mit Methadon für all jene Abhängigen, die sich viele Jahre illegal Opiate verabreicht haben und bei denen abstinenzorientierte Behandlungen gescheitert sind, sehe ich nach wie vor als sinnvoll an.

Zu Frage 2:

Ich gehe davon aus, daß die Bestimmungen des seitens des Gesundheitsressorts herausgegebenen Erlasses zur oralen Substitutionsbehandlung von Opiatabhängigen von den damit befaßten Personen eingehalten werden. Bei den verschreibenden Ärzten kommt zusätzlich die allgemeine Ärztepflcht im Sinne des § 22 Abs. 1 Ärztegesetz 1984 zum Tragen, wonach der Arzt zu gewissenhafter Betreuung nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung und zur Einhaltung der bestehenden Vorschriften zum Wohl der Kranken verpflichtet ist.

Zu Frage 3:

Die Substitutionsbehandlung stellt eine Krankenbehandlung dar und wurde als solche auch vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger anerkannt.

Das Methadonprogramm wird von meinem Ressort unterstützt. Eine exakte Höhe des Betrages läßt sich nicht angeben, da die Förderung

- 3 -

durch das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Einrichtungen betrifft, die nach § 22 Suchtgiftgesetz für die Beratung und Betreuung der Suchtkranken anerkannt und in das Methadonprogramm einbezogen sind.

Zu Frage 4:

Mit der Einführung der Substitutionsbehandlung in Österreich wurde auch eine wissenschaftliche Begleitforschung, terminisiert auf 2 Jahre, in Auftrag gegeben. Obwohl nach der internationalen Literatur Rehabilitationseffekte erst nach circa 3 Jahren eintreten und der Schwerpunkt der erwähnten Begleitforschung auf Fragen der Implementierung und Akzeptanz lag, konnte doch beobachtet werden, daß sich der Gesundheitszustand, das Gesundheitsvorsorgeverhalten sowie das Legalverhalten vieler Substitutionspatienten deutlich verbesserten.

Zu Frage 5:

Eine abstinenzorientierte Therapie ist nach wie vor die Therapie der ersten Wahl. Die Indikation für Substitutionsbehandlung sollte daher im Sinne des bereits zitierten Erlasses des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nur für jene gestellt werden, bei denen Entzugsbehandlungen erfolglos durchgeführt wurden und/oder bei denen sie aus anderen Gründen (z.B. AIDS) nicht zumutbar sind.

Zu den Fragen 6 und 7:

Im Erlaß "Substitutionsbehandlung von Suchtkranken" vom Jänner 1991, sind jene Maßnahmen angeführt, bei deren Einhaltung die

- 4 -

mißbräuchliche Verwendung von (lege artis verordneten) Substitutionsmitteln hintangehalten werden kann. Trotzdem ist bei dieser Patientengruppe ein Umgehen von Bestimmungen nicht immer auszuschließen. Soweit solche Fälle meinem Ressort bekannt werden, werden die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Maßnahmen ergriffen (z.B. Überprüfungen im Wege des Amtsarztes, erforderlichenfalls Anzeigen etc.).

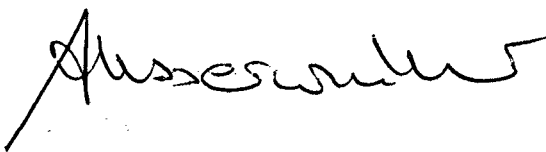
Zu Frage 8:

Derzeit können keine exakten Angaben über die dem österreichischen Steuerzahler anfallenden Kosten für einen Suchtkranken gemacht werden. Dies auch deshalb, weil neben den unmittelbaren Behandlungskosten (Arzneimittel, Spitalskosten) auch die Kosten, die sekundäre Erkrankungen und Unfälle verursachen, sowie die staatlichen finanziellen Unterstützungen zur Vermeidung sozialer Härtefälle berücksichtigt werden müssen.

Zu den Fragen 9 bis 11:

Über die Tätigkeiten der Rehabilitationsorganisation "Grüner Kreis" bin ich grundsätzlich informiert. Für das Jahr 1993 hat der Verein "Grüner Kreis" für die Herausgabe einer Festschrift eine Förderung von S 50.000,-- erhalten. Für 1994 sind keine Förderungsmittel vorgesehen.

Ergebnisse einer Studie, mit der die Leistungen dieser Einrichtung evaluiert wurden, sind mir nicht bekannt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ausermiller', is written over the bottom of the page.